

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Satzungsänderung ÖBAG

eingebracht im Zuge der Debatte in der 95. Sitzung des Nationalrats über die Dringliche Anfrage gem. § 93 Abs. 1 GOG-NR des Abgeordneten Hafenecker und weiterer Abgeordneter an den Bundesminister für Finanzen betreffend Freunderwirtschaft, Postenschacher und Korruption – Ein Leitfaden am Beispiel ÖBAG wie Sebastian Kurz die Republik zur Kurz AG umbaut

Vizekanzler Werner Kogler führte am 08.04.2021 gegenüber oe24.TV an: „*Es wäre besser, in der ÖBAG ein Vieraugenprinzip zu haben. Ich würde das präferieren, weil es dort um viele, viele Milliarden geht. Dieses Vier-Augen-Prinzip würde mindestens zwei Vorstände erfordern. Eine allfällige Neu- und Umstrukturierung ist aber Sache des Aufsichtsrates.*“

Grundsätzlich ist dem Wunsch von Herrn Vizekanzler Kogler zuzustimmen, wonach bei der ÖBAG das Vier-Augen-Prinzip gelten soll. Jedoch ist eine Neu- und Umstrukturierung nicht Sache des Aufsichtsrates, sondern der Hauptversammlung. Es benötigt eine Satzungsänderung, die nur von der Hauptversammlung beschlossen werden kann. Lediglich der Finanzminister, als Eigentümervertreter der Republik Österreich, kann eine Satzungsänderung vornehmen.

Es entspricht nicht internationalen Standards und es ist unüblich, dass milliarden schwere Beteiligungsgesellschaften im staatlichen Eigentum von lediglich einer einzigen Person geführt werden.

Für bestimmte Gesellschaften, wie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentfondsgesellschaften, Börseunternehmen, Wertpapierfirmen und Pensionskassen, ist das Vier-Augen-Prinzip sogar vom Gesetz zwingend vorgesehen (J. Reich-Rohrwig in *Artemann/Karollus*, AktG II6 § 70 Rz 22 (Stand 1.10.2018, [rdb.at](#))).

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum im Vorstand der ÖBAG kein Vier-Augen-Prinzip gilt.

Unabhängig davon, ob Herr MMag. Thomas Schmid vom Aufsichtsrat als Alleinvorstand abgesetzt wird, er seinen Vertrag auslaufen lässt oder verlängert, benötigt es zumindest eine weitere Person im Vorstand. Nur so kann eine Weiterentwicklung der ÖBAG gefördert, eine gewisse Kontinuität hergestellt und die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sichergestellt werden. Ohne die Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips kommt es zu einem weiteren Vertrauensverlust und der Imageschaden für die Republik Österreich steigt weiter.

Quellen:

<https://www.oe24.at/oesterreich/politik/vizekanzler-kogler-spricht-sich-fuer-oebag-doppelvorstand-aus/472736455>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, als Vertreter der Republik Österreich, in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der Österreichischen Beteiligungs AG, unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen und die Satzung der Österreichischen Beteiligungs AG - insbesondere in § 6 Absatz 1 - dahingehend abzuändern, dass der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Ferner wird der Bundesminister für Finanzen aufgefordert, alle weiteren Schritte einzuleiten und umzusetzen oder auf ihre Umsetzung hinzuwirken, die aufgrund dieser Änderung allenfalls erforderlich oder notwendig sind."



